



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-2 40  
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 3	Haßfurt, den 31.05.2011	64. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag/Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

	Seite
▪ VO Überschwemmungsgebiet Nassach	18-20
▪ Öffentl./Nichtöffentl. Verbandsversammlung des ZV Tierkörperverwertung UFr.	21

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

▪ HH-Satzung Schulverband Theres	21-22
▪ HH-Satzung Theres-Gruppe	22
▪ HH-Satzung Veitensteingruppe	22-23
▪ HH-Satzung Schulverband Maroldsweisach	23-24
▪ HH-Satzung Mittlerer Weisachgrund	24
▪ HH-Satzung ZV Raum Eltmann-Ebelsbach	24-25
▪ HH-Satzung Schulverband Ebern (Hauptschule)	25-26
▪ HH-Satzung Schulverband Ebern (Grundschule)	26-27
▪ HH-Satzung ZV Gemeinfelder Gruppe	27
▪ HH-Satzung der VGem Ebelsbach	27-28
▪ HH-Satzung der VGem Ebern	28-29

### Teil I

III/4-645/1-1

#### Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Überschwemmungsgebiet an der Nassach auf den Gebieten der Städte Haßfurt, Königsberg in Bay. und Hofheim in Ufr. von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 14,67 vom 27.05.2011

Das Landratsamt Haßberge erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bek. vom 31.07.2009/BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

#### Verordnung

##### § 1

##### Allgemeines, Zweck

- (1) In den Städten Haßfurt, Königsberg in Bay. und Hofheim in Ufr. wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folg. Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.

##### § 2

##### Umf. und Einteil. d. Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue

Grenzzieh. ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Haßberge, in der Stadt Haßfurt, der Stadt Königsberg i. Bay. und der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. Ufr. niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Sofern eine Grenze durch ein bestehendes Gebäude verläuft, so gilt das gesamte Gebäude einschl. evtl. Anbauten als im Überschwemmungsgebiet liegend.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Hochwasserabflussraum“ und „Hochwasserrückhalteraum“ eingeteilt. Die unterschiedlichen Zonen sind in der Detailkarte jeweils durch unterschiedliche Einfärbung (dunkel- bzw. hellblau) gekennzeichnet.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht.
- (4) An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen werden für jedermann gut sichtbar HW<sub>100</sub>-Hochwassermarken als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr angebracht. Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Haßberge.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von Baugebieten und die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WGH ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. Bei den Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen) ist dabei ein Zuschlag auf dem o.g. Wasserstand von mind. 0,50 m als Freibord (für Wellenauflauf und Windstau etc.) zu berücksichtigen.
- (3) Außerhalb des Hochwasserabflussraums ist die Errichtung oder Erweiterung von Garagen einschließlich überdachter Stellplätze, Gewächshäusern, Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> allgemein zulässig, sofern sie nicht im Außenbereich im baurechtlichen Sinn liegen und sie nur in geringer Höhe (max. 0,5 m) vom Bemessungshochwasser betroffen sind.

### § 4

#### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagenge-

nehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 2 geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

### § 5

#### Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW<sub>100</sub>-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung - VAWS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.
- (2) In dem in der Detailkarte gekennzeichneten Hochwasserabflussraum ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamts Haßberge einzuholen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) In dem in der Detailkarte gekennzeichneten Hochwasserabflussraum ist der Anbau von Pflanzen im Kurzumtrieb (Energiewald), nicht zulässig.

### § 6

#### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

### § 7

#### Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Haßberge kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 Abs. 1 und 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Haßberge vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

### § 8

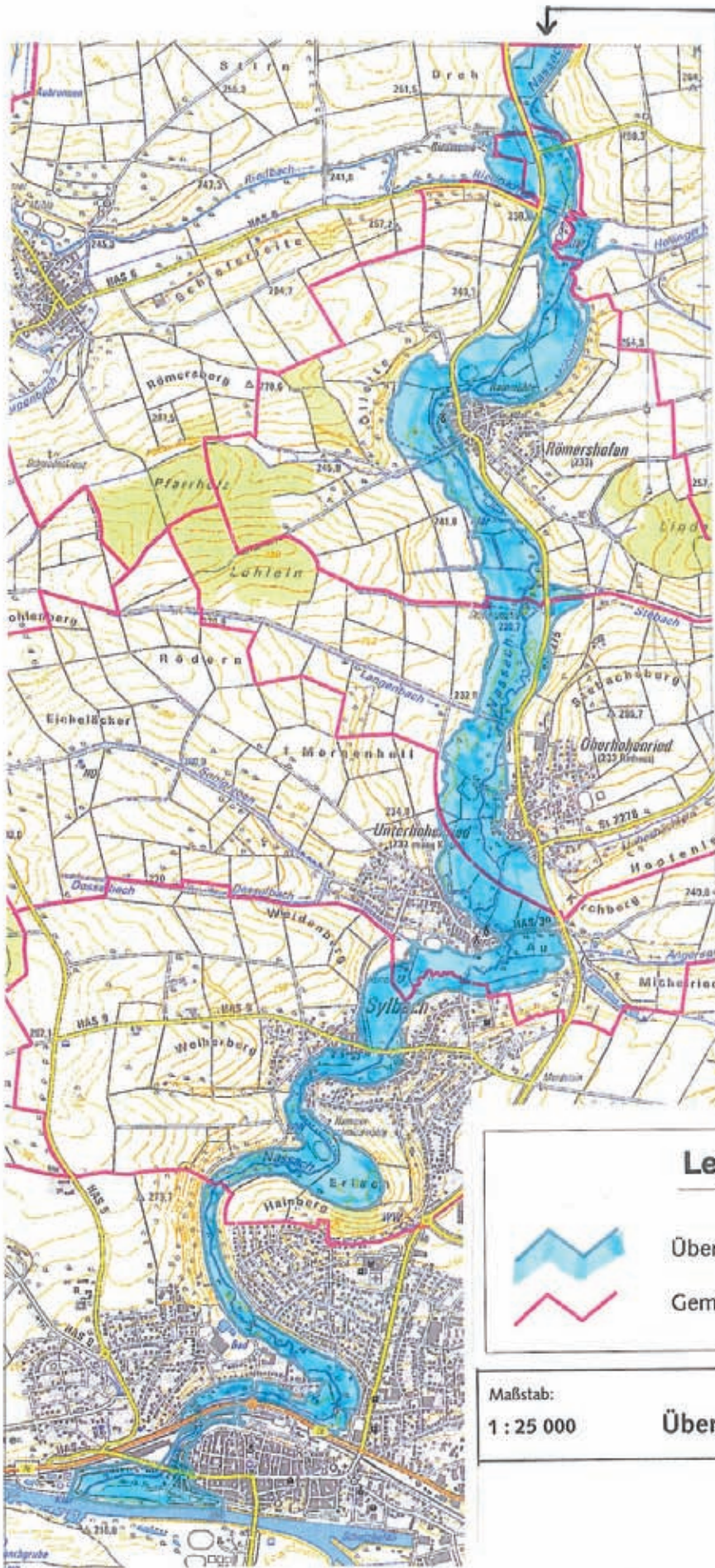
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Haßberge in Kraft.

Haßfurt, den 27.05.2011  
Landratsamt Haßberge

Kerker  
Stellvertreter des Landrats





### Anlage

zur Verordnung des  
Landratsamtes Haßberge  
vom 27.05.2011,  
über die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes  
an der Nassach von Fluss-km  
0,00 bis Fluss-km 14,67

### Legende:



Überschwemmungsgebietsgrenze HQ100

Gemarkungsgrenze

Maßstab:  
1 : 25 000

Übersichtslageplan